Bundesrechnungshof

Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2019

Gz.: III 1 - 2018 - 0996

Bonn, den 4. September 2018

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick 4

1.1 Allgemeines 4

1.2 Nachgeordnete Behörden 5

1.3 Personal 6

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung 7

2.1 Übertragbare Mittel und Ausgabereste 7

2.2 Verpflichtungsermächtigungen 10

3 Wesentliche Ausgaben 11

3.1 Koordinierung der Förderprogramme 11

3.2 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901) 12

3.2.1 Allgemeines 12

3.2.2 Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 12

3.2.3 Neue Mobilität (Titelgruppe 01) 13

3.2.4 Digitale Agenda (Titelgruppe 02) 14

3.2.5 Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03) 14

3.3 Mittelstand (Kapitel 0902) 15

3.4 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und EKF) 16

3.4.1 Allgemeines 16

3.4.2 CO_2-Gebäudesanierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Kapitel 0903 Titel 661 22, 891 21 und EKF Titel 661 07, 891 01) 18

3.4.3 Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Kapitel 0903 Titel 686 04 und EKF Titel 686 04) 19

3.4.4 Bundesstelle für Energieeffizienz (Kapitel 0916) 19

3.4.5 Europäische Zusammenarbeit Erneuerbare Energien (Kapitel 0903 Titel 686 05) 19

3.4.6 Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (EKF Titel 893 01) 20

3.4.7 Steinkohlenbergbau und Wismut GmbH (Kapitel 0903 Titelgruppe 01) 21

3.4.8 Strukturwandel 22

3.4.9 Finanzierung des Kernenergieausstiegs 23

3.5 Außenwirtschaftsförderung (Kapitel 0904) 24

3.6 Ressortabgrenzung 24

4 Wesentliche Einnahmen 24

4.1 Bundeskartellamt (Kapitel 0917) 24

4.2 Bundesnetzagentur (Kapitel 0918) 25

5 Ausblick 25

1 Überblick

1.1 Allgemeines

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist für die Wirtschaftspolitik des Bundes federführend zuständig. Darunter fallen Industrie, Gewerbe und Handel, Außenwirtschaftsförderung, Technologie- und Innovationspolitik, Bergbau, Marktordnung und Energie. Ziel des BMWi ist es, die Wachstums- und Wettbewerbschancen für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und zu verbessern.

Für das Jahr 2019 sollen 8 054 Mio. Euro im Einzelplan 09 veranschlagt werden. Dies entspricht 2,3 % der Gesamtausgaben im Bundeshaushalt. Als Einnahmen des Einzelplans 09 sind 448 Mio. Euro vorgesehen.

Außerhalb des Einzelplans 09 bewirtschaftet das BMWi Ausgaben des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds" (EKF). Im Jahr 2019 sollen ihm hierzu 3 780 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Das BMWi fördert acht Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen mit institutionellen Zuwendungen.[1] Für das Jahr 2019 soll die Summe der veranschlagten Zuwendungen 701 Mio. Euro betragen. Bei sieben Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, nimmt das BMWi federführend die Beteiligungsverwaltung wahr.[2]

Das BMWi ist zudem federführend bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes zuständig. Diese sind im Einzelplan 32 ausgewiesen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Einnahmen und die Ausgabenschwerpunkte des Einzelplans 09.

---

1 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), Institut für Mittelstandsforschung (IfM), Deutsches Handwerksinstitut e. V. (DHI), Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV), Wismut GmbH, Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) und Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI).

2 Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI), High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG (HTGF I), High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG (HTGF II), WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH und Wismut GmbH.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 09
Bundesministerium Wirtschaft und Energie

	2017 Soll	2017 Ist[a]	Abweichung Ist/Soll[b]	2018 Soll	2019 Regierungsentwurf	Veränderung 2018/2019[b]
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	7 735,0	7 468,7	-266,3	8 115,0	8 054,0	*-0,8*
darunter:						
• Innovation und Technologie	2 738,4	2 609,9	-128,6	3 110,5	3 177,2	*2,1*
• Mittelstand	920,5	831,5	-89,0	928,1	961,5	*3,6*
• Energie und Nachhaltigkeit	2 640,4	2 523,8	-116,5	2 498,9	2 281,7	*-8,7*
• Außenwirtschaft	228,0	221,1	-7,0	242,2	281,5	*16,2*
• Ministerium	187,8	175,3	-12,5	187,3	211,1	*12,7*
Einnahmen des Einzelplans	458,6	354,9	-103,7	400,9	448,3	*11,8*
darunter:						
• Geldbußen u. ä. beim Bundeskartellamt	232,5	142,9	-89,6	180,0	240,0	*33,3*
• Verwaltungsgebühren der Bundesnetzagentur	90,8	55,8	-35,1	83,6	76,6	*-8,4*
Verpflichtungsermächtigungen[c]	3 989,0	3 549,0	-440,0	3 303,2	3 564,0	*7,9*
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	8 317	8 195[d]	-260	8 659[e]	8 734	*0,8*

Quellen: Einzelplan 09. Für das Jahr 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan; für das Jahr 2019: Regierungsentwurf.

Erläuterungen:
[a] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2017, Übersicht Nr. 4.9).
[b] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
[c] Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
[d] Ist-Besetzung am 1. Juni 2017.
[e] Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2018: 8 289 Planstellen/Stellen.

1.2 Nachgeordnete Behörden

Zum Geschäftsbereich des BMWi gehören insgesamt sechs Behörden. Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2

Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	Einnahmen 2017 (Ist)[a]	Ausgaben 2017 (Ist)[a]	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2017	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2018
	in Mio. Euro			
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3,1	175,3	1 654	1 663
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	30,2	212,4	1 222	1 261
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	20,6	154,8	1 037	1 051
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	2,0	99,7	565	570
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	19,2	74,7	839	816
Bundeskartellamt	152,8	27,7	323	329
Bundesnetzagentur	58,9	208,4	2 555	2 599

Quellen: Einzelplan 09. Für das Jahr 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Regierungsentwurf 2019.

Erläuterungen: [a] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2017, Übersicht Nr. 4.9).

1.3 Personal

Von den im Personalhaushalt 2018 ausgewiesenen 8 659 Planstellen und Stellen – vor Stelleneinsparungen – waren 7 681 zum 1. Juni 2018 besetzt.

Hinzu kommen 568 besetzte Stellen bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und 39 besetzte Stellen bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, für die im Personalhaushalt keine Stellenanzahl bestimmt war. Hintergrund ist, dass Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben ihren Personalbereich haushaltsrechtlich flexibel gestalten können. Sie können dazu auf die Verbindlichkeit des Stellenplans für wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Tarifbeschäftigte verzichten.

Mit dem Bundeshaushalt 2018 hat der Einzelplan 09 insgesamt 353 zusätzliche Planstellen und Stellen erhalten. Die dem Bundesrechnungshof aus den Beratungen zum Bundeshaushalt 2018 vorliegenden Unterlagen nennen stichwortartige Begründungen. Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2019 ist ein weiterer Zuwachs von 92 Planstellen und Stellen vorgesehen.

Der Anzahl an Planstellen und Stellen im Einzelplan 09 wird innerhalb dieser zwei Jahre um 5 % zunehmen, obwohl sich die Aufgaben des Bundesministeriums und der nachgeordneten Behörden nicht grundlegend geändert haben. Nach den Verfahrenshinweisen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Ausstattung mit Planstellen und Stellen einer eingehenden Bedarfsprüfung zu unterziehen. Aufgrund der verzögerten Regierungsbildung mag der Bedarf aus Sicht des BMWi dringlich und daher eine vollständige Personalbedarfsermittlung nicht möglich gewesen sein. Gleichwohl ist der Personalbedarf mit einer angemessenen Methode nachzuweisen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMWi den Personalmehrbedarf rückwirkend für das Haushaltsjahr 2018 sowie für das Haushaltsjahr 2019 sachgerecht begründet und vollständig nachweist.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Übertragbare Mittel und Ausgabereste

In welcher Höhe die Ressorts Ausgabereste aus den übertragbaren Mitteln des abgelaufenen Haushaltsjahres bilden, steht regelmäßig erst mit der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres fest. Der Bundesrechnungshof kann daher nur einen Überblick über die übertragbaren Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres (2017) geben und über die Restebildung aus den übertragbaren Ausgaben des davorliegenden Jahres (2016) berichten. Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn der Zweck der Ausgaben fortdauert und ein wirtschaftliches oder sonstiges sachliches Bedürfnis für die Restebildung besteht. Die Ressorts sind aufgefordert, bei der Restebildung einen strengen Maßstab anzulegen.

Die übertragbaren Mittel und die Ausgabereste stiegen in den letzten Jahren tendenziell stetig an. Die in das Jahr 2018 übertragbaren Mittel erreichen mit 1 275,6 Mio. Euro einen Höchstwert. Die übertragbaren Mittel bestehen aus einem flexibilisierten Anteil von 401,8 Mio. Euro und einem nicht flexibilisierten Anteil von 873,8 Mio. Euro.

Aus den in das Jahr 2017 übertragbaren Mitteln von 1 071,8 Mio. Euro bildete das BMWi im Jahr 2017 Ausgabereste von 927,8 Mio. Euro. Die Ausgabereste erreichen damit einen Höchstwert und sind im Vergleich zum Jahr 2016 um 19,2 % gestiegen. Die im Jahr 2017 gebildeten Ausgabereste bestehen aus einem flexibilisierten Anteil von 352,3 Mio. Euro und einem nichtflexibilisierten

Anteil von 575,4 Mio. Euro. Abbildung 1 zeigt den Verlauf der Jahre 2013 bis 2017.

Abbildung 1

Übertragbare Mittel und daraus gebildete Ausgabereste

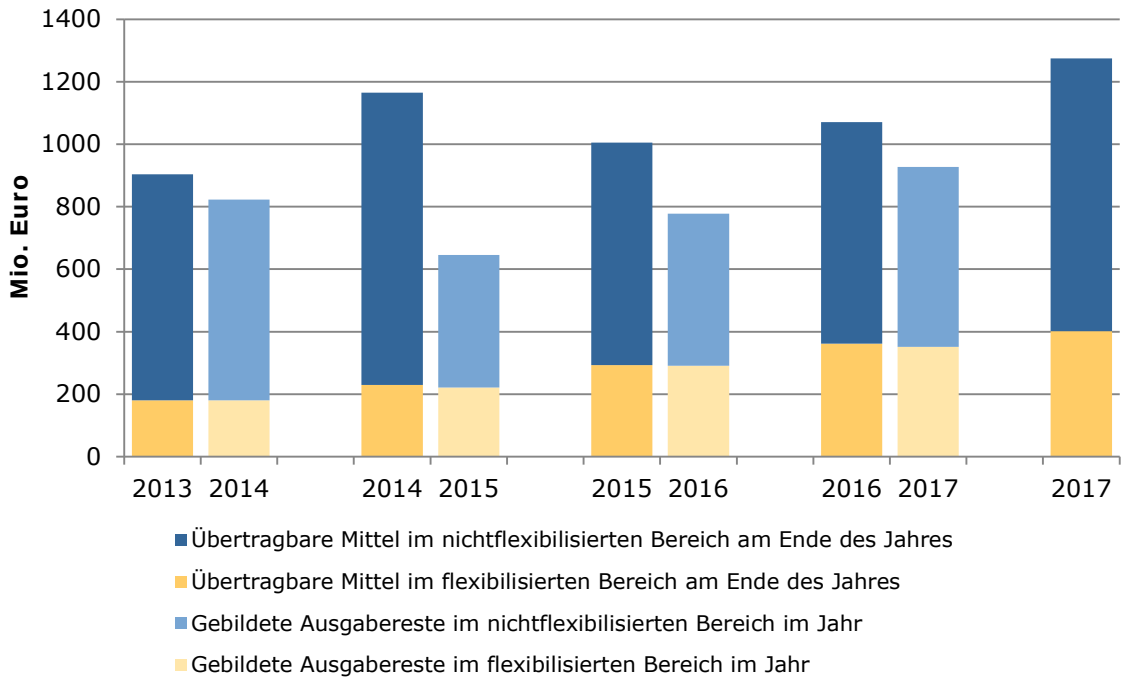

Quelle: Haushaltsrechnungen.

Ausgabereste von 257 Mio. Euro entfielen im Jahr 2017 auf die Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), 76 Mio. Euro auf den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Errichtung einer Stadtbahn in Ho Chi Minh-Stadt, Vietnam. Von den übrigen Titeln der Förderkapitel (0901 bis 0910) sind bei 38 von den insgesamt 95 Titeln Reste mit einem Betrag von zusammen 229 Mio. Euro gebildet worden. In den Kapiteln der allgemeinen Bewilligungen und der Behörden (0911 bis 0918) wurden nichtflexibilisierte Reste von 14 Mio. Euro gebildet. Das hohe Niveau der Ausgabereste lässt erkennen, dass das BMWi bei der Veranschlagung neuer Mittel seit Jahren von zu optimistischen, von der Realität abweichenden Projektverläufen ausgeht.

Auch bei den nachgeordneten Behörden entstanden in erheblichem Umfang übertragbare Mittel, aus denen sie in der Folge Ausgabereste gebildet haben. Die Ausgabereste wurden überwiegend aus flexibilisierten Haushaltsansätzen

gebildet, vornehmlich im Bereich der Baumaßnahmen und der Personalausgaben. So bildeten im Jahr 2017 beispielsweise die Physikalisch-Technische Bundesanstalt 69 % und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung 77 % der Ausgabereste bei den Baumaßnahmen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bildeten 77 % und das Bundeskartellamt 75 % der Ausgabereste im Jahr 2017 bei den Personalausgaben. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die übertragbaren Mittel und die Ausgabereste für das Jahr 2017.

Tabelle 3

Übertragbare Mittel und Ausgabereste der Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	Ausgaben 2017 (Soll) in Mio. Euro	Ausgabereste aus 2016 in Mio. Euro	Ausgaben 2017 (Ist) in Mio. Euro	Übertragbare Mittel 2017 in Mio. Euro
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	180,7	44,1	212,4	47,1
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	153,2	80,4	154,8	90,5
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	82,4	25,5	99,7	27,9
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	100,9	37,5	74,7	63,7
Bundeskartellamt	30,4	11,2	27,9	14,6
Bundesnetzagentur	221,5	63,7	209,9	73,0

Quelle: Haushaltsrechnung 2017.

Ausgabereste stehen grundsätzlich bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres als Ausgabeermächtigung zur Verfügung (§ 45 Absatz 2 BHO). Für den flexibilisierten Bereich hat das BMF eine generelle Ausnahme von der zeitlichen Verfügungsbeschränkung zugelassen. Deshalb besteht für die Ressorts ein Anreiz, im flexibilisierten Bereich „großzügig" Reste zu bilden. Aber auch hier gilt, dass für die Bildung von Ausgaberesten ein konkreter sachlicher Bedarf vorliegen muss.

Sofern gebildete Ausgabereste genutzt werden, führt dies in den betroffenen Titeln zu einer zusätzlichen Ausgabeermächtigung im laufenden Haushaltsjahr. Ausgabereste beeinträchtigen die Transparenz des Haushalts, weil sie nicht im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten und die entsprechenden kassenmäßigen Einsparungen werden erst in der Haushaltsrechnung dargestellt. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 bei der Förderung des unternehmerischen Know-hows (Kapitel 0902 Titel 686 08) zusätzlich zum Sollansatz von 37,9 Mio. Euro Ausgabereste von 14,2 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Der Bundesrechnungshof sieht die Höhe der Ausgabereste und die Anzahl der betroffenen Titel kritisch, insbesondere bei den Förderkapiteln. Hinzu kommt, dass das Ressort die gebildeten Ausgabereste nur in einem sehr geringen Umfang in Anspruch nimmt. Um die Ausgabereste zu verringern, empfiehlt der Bundesrechnungshof eine kritische Betrachtung der Etatreife der Vorhaben. Darüber hinaus erwartet der Bundesrechnungshof, dass das BMWi und die Behörden seines Geschäftsbereichs im Hinblick auf die Budgethoheit des Parlaments die Vorgaben des BMF bei der Bedarfsprüfung beachten und einen strengen Maßstab bei der Restebildung anlegen. Das BMF sollte bei der Genehmigung entsprechender Anträge des Ressorts verstärkt darauf achten.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Von den im Einzelplan 09 für das Haushaltsjahr 2017 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen von 3 989 Mio. Euro ist das BMWi Verpflichtungen von 3 549 Mio. Euro eingegangen (89 %). Die Ausgaben des Jahres 2019 sind aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre 2017 und früher bereits mit insgesamt 3,1 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Dies entspricht bereits 40 % der für das Jahr 2019 veranschlagten Ausgaben. Der Einzelplan 09 liegt mit diesem Verhältnis über dem Wert des gesamten Bundeshaushalts.[3] Im Haushaltsplan des Jahres 2018 sind weitere Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit im Jahr 2019 von 1,1 Mrd. Euro ausgebracht. Die daraus folgende zusätzliche Inanspruchnahme der Ausgaben des Jahres 2018 bleibt abzuwarten.

---

[3] Die Vorbelegung für das Jahr 2019 im Gesamthaushalt des Bundes aus Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 2017 und früher liegt bei 11 %.

Durch die Vorbelastungen aus eingegangenen Verpflichtungen sind Teile des Bundeshaushalts zukünftiger Jahre festgelegt. Sie sind so der Disposition des Haushaltsgesetzgebers zukünftiger Jahre entzogen.

Mit dem Haushalt 2019 sollen – über die Haushaltsmittel des Jahres 2019 hinaus – Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre von 3,3 Mrd. Euro ausgebracht werden. Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2015 bis 2019.

Abbildung 2

Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 09

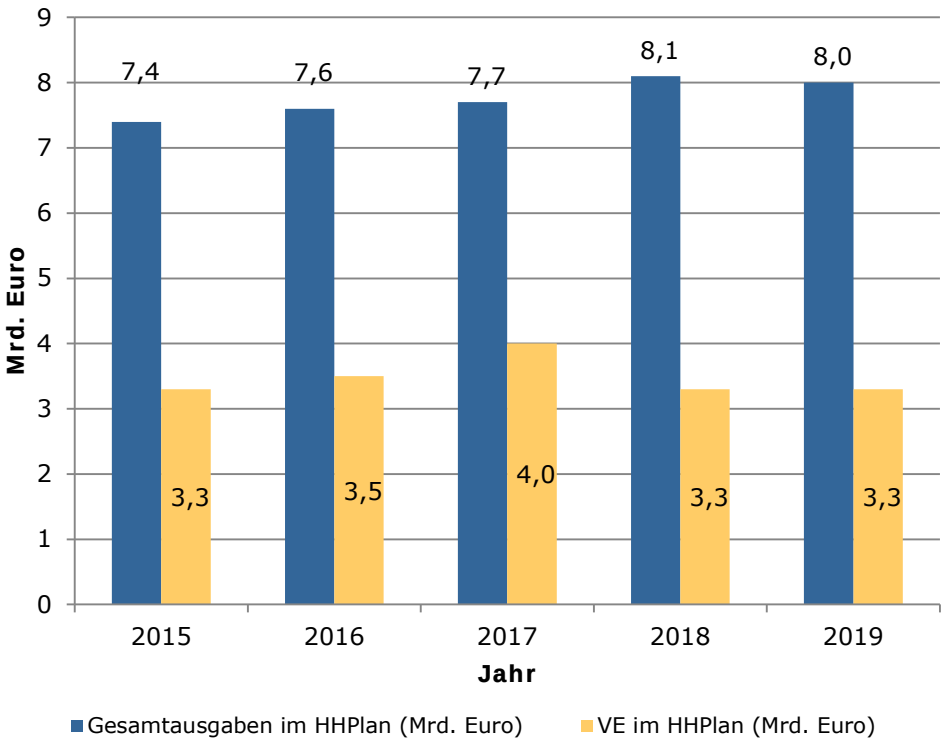

Quelle: Einzelplan 09. Für die Jahre 2015 bis 2017: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2018: Haushaltsplan; für das Jahr 2019: Regierungsentwurf.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Koordinierung der Förderprogramme

Den größten Ausgabenblock im Einzelplan 09 bilden Zuweisungen und Zuschüsse, die nahezu vollständig als Förderungen ausgereicht werden. Im Jahr 2018 sind für Fördermaßnahmen 6,9 Mrd. Euro veranschlagt. Dies ent-

spricht 85 % der Ausgaben des Einzelplans 09. Das BMWi hat im Jahr 2014 eine Koordinierungsgruppe zur Reform der Förderprogramme eingesetzt. Neue Fördermaßnahmen, Wettbewerbe und Preise müssen die Fachreferate im BMWi der Koordinierungsgruppe vorlegen, bevor die Leitung des Hauses Förderentscheidungen trifft. Bei bestehenden Fördermaßnahmen gilt dies, wenn sie maßgeblich umgesteuert, erweitert oder verlängert werden sollen. Die neuen und bestehenden Maßnahmen stehen insoweit unter einem entsprechenden Prüfungsvorbehalt der Koordinierungsgruppe. Der Bundesrechnungshof hat in den letzten Jahren wiederholt festgestellt, dass das BMWi für seine Förderprogramme keine messbaren Ziele festgelegt hat. Dadurch ist die Erfolgskontrolle der Förderprogramme oft nicht sachgerecht. Damit fehlen der Koordinierungsgruppe in diesen Fällen wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

3.2 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)

3.2.1 Allgemeines

Bei den meisten Titeln dieses Kapitels bildete das BMWi im Jahr 2017 Ausgabereste aus übertragbaren Mitteln des Vorjahres. Diese beliefen sich auf 55 Mio. Euro. Die in das Jahr 2018 übertragenen Mittel betrugen 168,8 Mio. Euro.

3.2.2 Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Den Schwerpunkt der Förderung des Mittelstandes bildet das technologie- und branchenoffene Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (Titel 683 01). Das BMWi will damit die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) fördern. Dies soll ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Im Jahr 2019 sollen dafür 558,7 Mio. Euro veranschlagt werden.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2018 die Prüfung des Innovationsprogramms zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien (Titel 683 03) begonnen. Im Laufe des Jahres 2018 hat sich das BMWi entschieden, das Förderprogramm einzustellen. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Bedarf für ein Förderprogramm auf der Grundlage realistischer Annahmen und einer belastbaren Analyse der Marktsituation zu bestimmen sei.

3.2.3 Neue Mobilität (Titelgruppe 01)

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMWi bei den Ausgaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft (Titel 683 13) Mittel für ein Engagement des Bundes an einem Pilot Mining Test im Tiefseebergbau ohne ausreichende Konzepte der Wirtschaft zur Umsetzung und Finanzierung und damit ohne Etatreife veranschlagt hat. Das BMWi hatte angekündigt bei der Haushaltsaufstellung 2019 zu prüfen, inwieweit die geltende Finanzplanung im Lichte der aktuellen Erkenntnisse und Planungen angepasst werden könne. Das BMWi hat sich im Zuge der Haushaltsaufstellung entschieden, den Titel 683 13 um 4 Mio. Euro zugunsten des Titels 683 12 (Maritime Technologien - Forschung, Entwicklung und Innovation) plafondsneutral abzusenken. Weiterhin hat der Bundesrechnungshof empfohlen, die Dauerförderung der Stiftung Offshore Windenergie Ende 2018 einzustellen, da das ursprüngliche Ziel, eine Gesprächsplattform zwischen der maritimen Branche und der Offshore-Windenergiebranche zu schaffen, bereits erreicht worden ist. Das BMWi hat eine sorgfältige Prüfung angekündigt, inwieweit durch Projektzuwendungen oder durch gemeinsame Initiativen aus dem Bereich der maritimen Forschung und der Energieforschung wichtige Ergebnisse zur Umsetzung dieser Ziele erreicht werden könnten. Außerdem hat es angekündigt zu prüfen, inwiefern finanzielle Beteiligungen aus der Wirtschaft möglich sind.

Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) wurde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Bundeshaushalt 2017 ein Pilotprojekt „Deutsches Maritimes Zentrum" (DMZ) veranschlagt. Der Bundesrechnungshof hat das Risiko gesehen, dass zumindest in der Pilotphase des DMZ organisatorische Doppelstrukturen bei BMWi und BMVI entstehen. Es fehlte ein Konzept, wie sich die Aufgaben des DMZ von denen des BMWi, insbesondere des Koordinators für die maritime Wirtschaft und der Geschäftsstelle „Nationaler Masterplan Maritime Technologien" abgrenzen oder wie sie sich ergänzen sollen. Der Bundesrechnungshof sieht es als Aufgabe des weiterhin dem BMWi zugeordneten Koordinators für die maritime Wirtschaft und seiner Geschäftsstelle, darauf zu achten, dass sich durch die Gründung des DMZ keine Doppelstrukturen aufbauen. Doppelstrukturen bergen das Risiko einer unwirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln.

3.2.4 Digitale Agenda (Titelgruppe 02)

In der Titelgruppe Digitale Agenda sollen 432,6 Mio. Euro im Jahr 2019 veranschlagt werden. Davon entfallen 275 Mio. Euro auf die Mikroelektronik für die Digitalisierung (Titel 892 21). Die Maßnahmen beruhen auf dem Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation 2016 – 2020. Im Jahr 2017 sah das BMWi erstmals Mittel von 50 Mio. Euro für die Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung vor. Von den im Jahr 2017 vorgesehenen Mitteln wurden 48,5 Mio. Euro nicht verbraucht und in das Jahr 2018 übertragen.

Für das neue Investitionszuschussprogramm Digitalisierung im Mittelstand (Titel 686 25) sind 9,3 Mio. Euro im Jahr 2019 vorgesehen. Der Mittelansatz soll ab dem Jahr 2020 auf 70 Mio. Euro ansteigen. Voraussetzung für den nicht rückzahlbaren Zuschuss soll ein für das jeweilige Unternehmen erstellter Digitalisierungsplan sein, der beispielsweise mit Hilfe eines Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums (Titel 686 22 Mittelstand-Digital) oder bei einer go-digital Beratung (Titel 686 23 Potenziale der digitalen Wirtschaft, go-digital) erstellt werden kann. Ergebnis dieser Beratungen können u. a. Lösungen sein, die den Unternehmen wirtschaftlich vorteilhafte Investitionen in digitale Technologien aufzeigen. Es ist nach einer ersten Einschätzung des Bundesrechnungshofes fraglich, ob dabei Bedarf für einen ergänzenden Investitionszuschuss besteht. Das BMWi muss darauf achten, dass Mitnahmeeffekte vermieden werden.

3.2.5 Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)

Die Schwerpunkte des Kapitels liegen in der Förderung der Luft- und Raumfahrt. Der größte Teil der Mittel fließt an die Europäische Weltraumorganisation (ESA, Titel 896 31). Im Jahr 2019 sollen 857,2 Mio. Euro veranschlagt werden. Außer den Beiträgen für die ESA finanziert das BMWi Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) sowie Investitionen aus dem Nationalen Programm für Weltraum und Innovation. Die Ausgaben sollen sich im Jahr 2019 auf 271,3 Mio. Euro belaufen.

Das BMWi fördert das DLR (Titel 685 31 und 894 31) institutionell (s. auch Nummer 1). Das DLR bündelt und koordiniert die deutschen Raumfahrtaktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene. Es hat 8 000 Beschäftigte in 40 Instituten und Einrichtungen an 20 Standorten. Die Ist-Ausgaben des DLR für seinen Betrieb und für Investitionen beliefen sich im Jahr 2017 insgesamt

auf 432,4 Mio. Euro. Das DLR kann laut Haushaltsvermerk nicht verbrauchte institutionelle Fördermittel des Bundes in das Folgejahr übertragen und als Selbstbewirtschaftungsmittel ausweisen. Sie stehen dadurch für den jeweiligen Ausgabenzweck über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung und können den Charakter von „Dauerfonds" neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen. Ende 2017 beliefen sich diese auf 85 Mio. Euro und sind damit seit Ende 2016 um 25 Mio. Euro gestiegen.

3.3 Mittelstand (Kapitel 0902)

Ein großer Teil der Mittel fließt in die regionale Wirtschaftsförderung (Titel 882 01, 882 02 sowie 882 03). Nach Artikel 91a Grundgesetz ist dies eine der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern. Im Koordinierungsrahmen legen Bund und Länder auf der Grundlage der europäischen Regionalbeihilferegeln gemeinsam die Förderregionen und deren Förderanteile fest. Mit Wirkung vom 25. August 2017 gilt ein neuer Koordinierungsrahmen. Den Großteil der Mittel erhalten die fünf ostdeutschen Länder und Berlin. Die Länder führen die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durch. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Ausgaben der Länder. Im Jahr 2019 sollen 600 Mio. Euro veranschlagt werden. Ergänzend weist der Bund den Ländern die Zuschüsse des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu. Im Jahr 2017 waren dies 6,7 Mio. Euro. In den letzten vier Jahren haben sich die Zuschüsse um 138 Mio. Euro verringert. Dies entspricht einem Rückgang um 95 %.

Als weitere Schwerpunkte fördert das BMWi die berufliche Bildung für den Mittelstand (Lehrlingsunterweisung und Fortbildungseinrichtungen), die Sozialkompetenz in der Ausbildung und die Fachkräftesicherung für KMU (Titel 686 03, 686 04 sowie 686 05). Auch Potenziale in der Dienstleistungswirtschaft, innovative Unternehmensgründungen und unternehmerisches Knowhow wurden finanziell unterstützt (Titel 686 06, 686 07 und 686 08). Für das Jahr 2019 sind 255 Mio. Euro veranschlagt.

Bei der Förderung der sozialen Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen (Titel 686 03) werden für das Jahr 2019 wie bereits in den vorangegangenen Jahren wieder 5 Mio. Euro veranschlagt. Von den in den Jahren 2016 und 2017 veranschlagten 10 Mio. Euro sind nur 460 Tsd. Euro tatsächlich ausgeben worden. Davon entfielen 296 000 Euro auf

die Vergütung des Projektträgers. Die Zweckbestimmung dieses Titels zeigt darüber hinaus Überschneidungen mit Förderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das BMAS und die Jobcenter fördern z. B. mit dem Programm „Assistierte Ausbildung – Förderung von jungen Menschen und Betrieben" auch die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben des Bundes für das Förderprogramm zur Besetzung von offenen Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Flüchtlingen (Willkommenslotsen, Titel 686 05) geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass der Zweck des Förderprogramms, einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zu liefern, durch die Ausgestaltung der Förderrichtlinie nicht gewährleistet ist. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der in der Förderrichtlinie als Flüchtlinge bezeichnete Personenkreis nicht über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus verfügt. Darüber hinaus fehlte es meist an den Bildungsvoraussetzungen, um eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen oder eine Arbeit aufzunehmen. Das Ziel der Förderung, die Unternehmen bei der Sicherung ihres Bedarfs an Fachkräften zu unterstützen, kann so nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes nicht erreicht werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Förderung der Filmwirtschaft bei der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien zusammenzuführen. Das BMWi trägt damit auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes Rechnung. Die vom BMWi bewilligten Vorhaben finanziert es bis zu deren Abschluss.

3.4 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und EKF)

3.4.1 Allgemeines

Das BMWi ist federführend für die Energiepolitik zuständig. Hierfür sind zwei Abteilungen mit zusammen sechs Unterabteilungen und 33 Referaten zuständig.

Das BMWi bewirtschaftet einen hohen Anteil der EKF-Mittel, zum Beispiel für Maßnahmen der Energieeffizienz (Energieeffizienzfonds), der CO_2-Gebäudesanierung, der Pumpen- und Heizungsoptimierung sowie der Kaufprämie für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Förderzwecken für Energie und Nachhaltigkeit des Einzelplans 09 müssen die Fördermittel gemeinsam betrachtet werden.

Im Jahr 2019 soll das BMWi somit neben den 2,3 Mrd. Euro Haushaltsmitteln des Einzelplans 09 auch 3,8 Mrd. Euro des EKF bewirtschaften.

Seitdem das BMWi die Federführung für die Umsetzung der Energiewende hat, hat der Bundesrechnungshof die Umsetzung begleitend geprüft. Im Jahr 2014 beriet der Bundesrechnungshof die Bundesregierung zu ressortübergreifenden organisatorischen und finanziellen Aspekten bei der Umsetzung von Maßnahmen des Bundes für die künftige Energieversorgung. Im Jahr 2016 berichtete der Bundesrechnungshof an den Haushaltsausschuss über die Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende durch das BMWi.

Im Jahr 2018 hat der Bundesrechnungshof die Koordination und Steuerung der Energiewende durch das BMWi geprüft. Er beabsichtigt, den Haushaltsausschuss und die Öffentlichkeit in einem Sonderbericht über die Ergebnisse zu informieren.

Mit den Voranschlägen zum Bundeshaushalt 2019 verlangte das BMF von den Ressorts erstmals grundlegende Informationen zu den nationalen Förderprogrammen der Bundesregierung, die direkt oder indirekt auf die Einsparung von CO_2 abzielen. Die Ressorts hatten u. a. die Fördereffizienz als Mitteleinsatz bzw.-bedarf je eingesparter Tonne CO_2 anzugeben.[4] Zum EKF gab das BMF vor, die Fördermittel auf die Programme mit dem günstigsten „Förderhebel" zu konzentrieren, um eine möglichst hohe CO_2-Einsparung zu erreichen.[5] Das BMWi legte für das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm (s. Tz. 3.4.2), das Marktanreizprogramm (s. Tz. 3.4.3) und die aus dem Titel 686 03 finanzierten Energieberatungsprogramme die geforderten Angaben vor. Für die übrigen vom BMWi bewirtschafteten Programme des Einzelplans 09 und des EKF machte es keine Angaben. Im sechsten Monitoringbericht „Energie der Zukunft" weist die Bundesregierung die CO_2-Einsparungen zu weiteren Förderprogrammen des BMWi aus.

Im Jahr 2016 wandte das BMWi für das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm 71,32 Euro je Tonne CO_2-Einsparung bei Wohngebäuden und 52,71 Euro bei Nichtwohngebäuden auf. Im Marktanreizprogramm waren es 27,80 Euro und bei den Energieberatungsprogrammen 216,51 Euro je Tonne CO_2-Einsparung.

---

4 BMF Aufstellungsrundschreiben BHH 2019 vom 22. März 2018, Anlage 2, Nummer 21 und Anlage 11.

5 BMF Aufstellungsrundschreiben EKF 2019 vom 9. Mai 2018, Seite 3.

Das BMWi wies das BMF darauf hin, dass die methodisch einheitliche Erfassung der Angaben durch alle Ressorts nicht gesichert sei. Die Angaben ließen daher einen Vergleich der Förderprogramme nicht zu. Das BMWi unterstütze auch die Absicht der Konzentration auf die effizientesten Programme nicht. Bei einzelnen Maßnahmen verbiete es sich bereits „aus der Natur der Sache". Im Übrigen sei für die Verteilung von Haushaltsmitteln die fachliche Schwerpunktsetzung entscheidend. Der Bundesrechnungshof befürwortet grundsätzlich die Absicht des BMF, die Transparenz der Wirkung von Fördermitteln mit Blick auf CO_2-Einsparungen zu verbessern. Allerdings ist ein umfassender Vergleich der Programme im Bereich Klima/Energie wegen der fehlenden Angaben zur Fördereffizienz bei den weiteren Programmen und den vom BMWi aufgezeigten Unsicherheiten nur sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere die Angaben zu den CO_2-Einsparungen erscheinen kaum überprüfbar. Die für den EKF vorgegebene Konzentration auf Programme mit dem günstigsten „Förderhebel" kann so kaum gewährleistet werden.

3.4.2 CO_2-Gebäudesanierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Kapitel 0903 Titel 661 22, 891 21 und EKF Titel 661 07, 891 01)

Das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bildet einen Finanzierungsschwerpunkt. Die Bundesregierung fördert seit dem Jahr 2001 Maßnahmen zur Energieeffizienz in Wohngebäuden, in öffentlichen Gebäuden und seit Juli 2015 in gewerblichen Gebäuden mit dem Ziel, Energie einzusparen und den CO_2-Ausstoß zu reduzieren. Im Jahr 2019 sollen die Haushalts- und EKF-Mittel zusammen 2 239 Mio. Euro betragen. Seit dem Jahr 2012 werden Neuzusagen ausschließlich aus dem EKF erteilt. Daher geht der Anteil der Haushaltsmittel im Einzelplan 09 kontinuierlich zurück, während sich der Anteil der EKF-Mittel entsprechend erhöht (zur Fördereffizienz s. Tz. 3.4.1).

Der Bundesrechnungshof kritisiert die überhöhte Vergütung der KfW für das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm. Derzeit ist nicht nachgewiesen, dass die verschiedenen Förderinstrumente zum CO_2-Gebäudesanierungsprogramm insgesamt so angewendet werden, dass die Fördermittel optimal für den Förderzweck ausgenutzt werden. Das BMWi hat es versäumt, mögliche Alternativen bei der Förderung aus dem CO_2-Gebäudesanierungsprogramm einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu unterziehen. Der Bundesrechnungshof wird diese Feststellung in einer Bemerkung weiterverfolgen.

3.4.3 Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Kapitel 0903 Titel 686 04 und EKF Titel 686 04)

Die im Einzelplan 09 und im EKF veranschlagten Mittel zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) sollen im Jahr 2019 zusammen 329 Mio. Euro betragen (zur Fördereffizienz s. Tz. 3.4.1).

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Förderrichtlinie des Marktanreizprogramms in Teilen unnötig komplex, unübersichtlich und damit schwer verständlich war. Mit einer Pressemitteilung vom 11. Mai 2017 veröffentlichte das BMWi seine Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme. Es beabsichtigte u. a. das Marktanreizprogramm und die bisherige Förderung der KfW zu energieeffizientem Bauen und Sanieren (CO_2-Gebäudesanierungsprogramm) zusammenzuführen. Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2019 lässt nicht erkennen, dass das BMWi diese Absicht umsetzt.

3.4.4 Bundesstelle für Energieeffizienz (Kapitel 0916)

Das BMWi hat nach den Vorgaben der Europäischen Union im Jahr 2009 die Bundesstelle für Energieeffizienz (Bundesstelle) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet. Die Bundesstelle erfüllt verschiedene Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Bevölkerung und der Europäischen Kommission. Es ist zu erwarten, dass dies eine Daueraufgabe sein wird. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes beabsichtigt das BMWi, eine Zielstruktur einzuführen. Es will zudem eine Aufgabenkritik und eine Personalbedarfsermittlung durchführen. Aufgrund des Ergebnisses wird die Bundesstelle prüfen, in welchem Umfang Planstellen oder Stellen für das derzeit überwiegend mit Zeitarbeitsverträgen beschäftigte Personal auszubringen sind.

3.4.5 Europäische Zusammenarbeit Erneuerbare Energien (Kapitel 0903 Titel 686 05)

Aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission (EU-Kommission) zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 hat sich Deutschland im Jahr 2014 zu Maßnahmen der europäischen Zusammenarbeit beim Ausbau erneuerbarer Energien mit einem Betrag von 50 Mio. Euro verpflichtet. Die EU-Kommission hatte zuvor festgestellt, dass die Erhebung der EEG-Umlage auf in Deutschland verbrauchten Strom inklusive der Importmengen eine diskriminierende Abgabe darstelle. Ohne sich mit der EU-Kommission auf geeignete

Maßnahmen verständigt zu haben, hat das BMWi bereits versucht, mit europäischen Nachbarstaaten Projekte zu vereinbaren. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass das BMWi zunächst die Einzelheiten der Abhilfemaßnahme mit der Europäischen Kommission verbindlich abstimmt und solange keine Haushaltsmittel veranschlagt. Insoweit fehlten die Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Veranschlagung.

Im Einzelplan 09 sind im Jahr 2018 hierfür 7,3 Mio. Euro veranschlagt, für das Jahr 2019 sind 18,6 Mio. Euro vorgesehen. Die für die Jahre 2016 und 2017 veranschlagten Mittel von zusammen 16,3 Mio. Euro sind nicht abgeflossen und wurden in das Jahr 2018 übertragen.

Über diese Verpflichtung hinaus fördert das BMWi aus dem EKF die europäische Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien (Titel 687 04), im Jahr 2019 mit 4,5 Mio. Euro. Zudem haben weitere Titel des Einzelplans 09 und des EKF die Förderung europäischer oder internationaler Vorhaben zum Gegenstand oder lassen dies zu.

3.4.6 Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (EKF Titel 893 01)

Die Bundesregierung hat im Mai 2016 beschlossen, den Kauf von rein elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen und Plug-in-Hybriden mit Zuschüssen zu unterstützen. Die Förderrichtlinie des BMWi trat am 2. Juli 2016 in Kraft und soll bis 30. Juni 2019 gelten. Für diesen Zeitraum steht im EKF eine Fördersumme von insgesamt 600 Mio. Euro bereit, die das BMWi bewirtschaftet.

Im Jahr 2017 hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die deutsche Automobilindustrie die Entscheidung der Bundesregierung zum Zuschuss und dessen Ausgestaltung wesentlich beeinflusste. Die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes legten nahe, dass der von den Automobilherstellern zu tragende Anteil am Umweltbonus häufig mit den bereits bestehenden Rabatten verrechnet wurde. Insoweit war es fraglich, ob die Automobilindustrie in diesen Fällen einen eigenständigen „echten" Beitrag zur Umweltprämie leistete. Außerdem ließ der Bund die Finanzierung der Käufe mittels Leasing zu, bei denen die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können. Der Zuschuss wurde weit weniger in Anspruch genommen als prognostiziert. Das BMWi sollte nach der Hälfte des Förderzeitraums eine kritische Bewertung des Förderprogramms vornehmen und ggf. nachsteuern.

Von den 600 Mio. Euro Bundesmitteln zahlte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle 44 Mio. Euro bis Ende 2017 aus. Dies entspricht 7 % der bereitgestellten Mittel. Mit Blick auf das Auslaufen der Förderung Mitte 2019 werden derzeit verschiedene Möglichkeiten diskutiert, die voraussichtlich nicht ausgegebenen Mittel zu verwenden. In der Diskussion sind vor allem die Verlängerung der Laufzeit der Förderung, eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten oder eine Verlagerung auf andere Fördergegenstände mit Bezug zur Elektromobilität, z. B. die Verbesserung der Ladeinfrastruktur. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte das BMWi vor einer Entscheidung über die Verwendung der nicht ausgegebenen Mittel umfassend prüfen, welche Maßnahmen wirkungsvolle Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Entwicklungsplans Elektromobilität versprechen. Daraus sollte es den erforderlichen Bedarf an Haushaltsmitteln bedarfsgerecht herleiten.

3.4.7 Steinkohlenbergbau und Wismut GmbH (Kapitel 0903 Titelgruppe 01)

Ein wesentlicher Teil der Haushaltsmittel des Kapitels Energie und Nachhaltigkeit dient ausschließlich dazu, den Steinkohlenbergbau und die Wismut GmbH abzuwickeln. Dies unterscheidet sie wesentlich von den übrigen Förderungen des BMWi.

Mit Ablauf des Jahres 2018 wird der Steinkohlenbergbau in Deutschland eingestellt. Im Jahr 2019 zahlt der Bund nachschüssig bis zu 940 Mio. Euro für die das Jahr 2018 betreffenden Beihilfen für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und Stahlerzeugung sowie für Stilllegungsaufwendungen (Titel 683 11). In den Jahren 2020 bis 2022 zahlt der Bund in Raten die für das Jahr 2019 bewilligten Stilllegungsbeihilfen von zusammen 794 Mio. Euro, das Land Nordrhein-Westfalen zahlt hierfür 221 Mio. Euro. Neben den Beihilfen an die RAG AG erhalten ehemalige Beschäftigte des Steinkohlebergbaus Überbrückungshilfen (Titel 698 11), die der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen finanzieren.

Für die nach der Einstellung des Steinkohlenbergbaus bestehenden Altlasten gewährt der Bund Beihilfen von bis zu 1 658 Mio. Euro, das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 463 Mio. Euro. Zur Auszahlung der Zuschüsse haben der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die RAG AG im Juni 2018 eine Zahlungsvereinbarung geschlossen. Der Bund wird seine Beihilfen im Januar 2020 in einer Rate auszahlen, das Land Nordrhein-Westfalen wird in sechs Jahresra-

ten beginnend ebenfalls im Januar 2020 zahlen. Der Bundesrechnungshof hatte vor dem Abschluss der Vereinbarung um Gelegenheit zur Stellungnahme gebeten. Er hat keine Einwände erhoben.

Die Wismut GmbH mit Sitz in Chemnitz wickelt seit dem Jahr 1991 die Bergbauaktivitäten der ehemaligen Sowjetisch-Deutschen Urangewinnungs- und -aufbereitungsbetriebe in Sachsen und Thüringen ab. Alleiniger Gesellschafter ist der Bund, vertreten durch das BMWi. Für das Jahr 2019 sind 158 Mio. Euro an Zuwendungsmitteln vorgesehen (Titel 682 11, 686 11 und 891 11). Die Schwankungen der Haushaltsmittel in den letzten Jahren resultieren vor allem aus den schwer kalkulierbaren Beiträgen an die Berufsgenossenschaft.

An die Sanierung der Betriebe der Wismut GmbH werden sich voraussichtlich ab Ende 2028 Langzeit-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben anschließen. Der Bundesrechnungshof und das BMWi stimmen darin überein, dass diese Tätigkeiten nicht Aufgabe des Bundes sind. Das BMWi beabsichtigt, hierzu Gespräche mit den Ländern Sachsen und Thüringen aufzunehmen. Der Bundesrechnungshof hat dem BMWi im Jahr 2017 empfohlen, den Haushaltsausschuss rechtzeitig vor einer Entscheidung über die Optionen für die weitere Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Wismut GmbH zu informieren.

3.4.8 Strukturwandel

Seit dem Jahr 2016 standen dem BMWi im EKF jährlich 4 Mio. Euro zur Verfügung (Titel 686 12), um Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen zu fördern. Für das Jahr 2019 sollen die Mittel auf 8 Mio. Euro erhöht werden. Im Jahr 2017 begann das BMWi, mit dem Förderprogramm „Unternehmen Revier" Bundesmodellvorhaben zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in den vier Braunkohleregionen zu fördern.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sind für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2021 über die Mittelfristplanung der Jahre 2017 bis 2021 hinaus 1,5 Mrd. Euro als prioritäre Maßnahmen für Regionale Strukturpolitik und Strukturwandel Kohlepolitik vereinbart worden. Ob und in welchen Haushaltstiteln daraus im Einzelplan 09 oder im EKF zusätzliche Mittel eingeplant wurden, ist nicht zu erkennen.

Am 6. Juni 2018 setze die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" ein. Die Kommission soll den Strukturwandel in Regionen der Energieerzeugung aktiv begleiten und hierzu bis Ende 2018 ein Aktionsprogramm für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Regionen erarbeiten. Die konstituierende Sitzung war am 26. Juni 2018. Sie wird von einem Staatssekretärsausschuss begleitet, der sich aus Vertretern des BMWi und sieben weiteren Ressorts zusammensetzt. Zur organisatorischen Unterstützung ist im BMWi eine Geschäftsstelle der Kommission mit Sekretariatsaufgaben eingerichtet. Mit dem Haushalt 2018 hat das BMWi hierfür 16 Planstellen erhalten. Der Personalbedarf wird rückwirkend nachzuweisen sein (s. Tz 1.3).

3.4.9 Finanzierung des Kernenergieausstiegs

Das Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz) trat am 16. Juni 2017 in Kraft. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) bleiben weiterhin für Stilllegung- und Rückbau der Kernkraftwerke verantwortlich. Für den Betrieb der Zwischen- und Endlager für radioaktive Abfälle haben die EVU 24,1 Mrd. Euro zum 1. Juli 2017 in den Fonds eingezahlt und sind folglich von den finanziellen Risiken daraus freigestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm in seiner Sitzung am 20. April 2018 den Bericht des BMWi über die Einzahlungen der EVU zur Kenntnis. Er bat das BMWi, ihm jährlich über die finanzielle Situation und die Anlagestrategie zu berichten.

Das Entsorgungsfondsgesetz verlangt die entsprechende Anwendung der für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung. Der Bundesrechnungshof hat den Fonds u. a. auf die gesetzliche Vorgabe hingewiesen, dass er die einzelnen Geschäftsvorfälle unterjährig nach den kameralen Vorgaben aufzeichnen muss. Dies schließt nicht aus, dass der Fonds die Geschäftsvorfälle zusätzlich nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufzeichnet. Der Bundesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fonds zu prüfen.

3.5 Außenwirtschaftsförderung (Kapitel 0904)

Im Jahr 2017 gab das BMWi für die Außenwirtschaftsförderung 221 Mio. Euro aus. Ein Schwerpunkt dieses Kapitels ist die Unterstützung deutscher Unternehmen auf Auslandsmessen und beim Erschließen von Auslandsmärkten durch Exportinitiativen z. B. für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umwelt.

3.6 Ressortabgrenzung

Eindeutig und widerspruchsfrei zwischen den Ressorts abgegrenzte Förderschwerpunkte stellen den ersten notwendigen Schritt dar, um Überschneidungen in der Förderung zu vermeiden. Die Fördergegenstände der Förderprogramme des BMWi lassen nicht immer eine eindeutige Abstimmung mit den anderen Ressorts erkennen. So ist bei der Weiterentwicklung der Elektromobilität die Verteilung der Förderschwerpunkte zwischen den vier beteiligten Ressorts über sieben Jahre alt. Das BMWi hat die Verteilung mit den übrigen Ressorts nicht wieder thematisiert. Es fand auch keine Überprüfung statt, ob sich die Verteilung bewährt hat oder ob es inzwischen einen Anpassungsbedarf gibt. Auch bei der vom BMWi geförderten Beratung von Unternehmen, offene Arbeits- und Ausbildungsstellen mit Flüchtlingen zu besetzen (Willkommenslotsen) zeigen sich Überschneidungen zu anderen Ressorts. Zuständiger Verwaltungsträger für die Durchführung von Aufgaben der Arbeitsförderung ist nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die Bundesagentur für Arbeit. Sie ist u. a. vorrangiger Ansprechpartner für Unternehmen bei der Besetzung von offenen Arbeits- und Ausbildungsstellen.

4 Wesentliche Einnahmen

4.1 Bundeskartellamt (Kapitel 0917)

Das Bundeskartellamt erhebt Bußgelder gegen Unternehmen, die das Kartellverbot missachtet oder Kartellabsprachen getroffen haben. Es kann auch Bußgelder verhängen, wenn marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktmacht missbrauchen oder Unternehmensfusionen nicht ordnungsgemäß anmelden. Im Jahr 2017 lagen diese Einnahmen bei 143 Mio. Euro (Titel 112 01). Sie sind gegenüber dem Vorjahr um 56 % zurückgegangen und lagen damit um 90 Mio. Euro unter dem Soll 2017. Für den Haushalt 2019 sollen 240 Mio. Euro veranschlagt werden.

Der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, dass das Bundeskartellamt neben der Festsetzung von Bußgeldern die Möglichkeit nicht genutzt hat, Unternehmen wettbewerbswidrig erlangte Vorteile zu entziehen (Vorteilsabschöpfung). Am 9. Juni 2017 ist das geänderte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft getreten. Die Frist, innerhalb der Verfügungen zur Vorteilsabschöpfung möglich sind, ist dabei um zwei Jahre verlängert worden. Bislang hat das Bundeskartellamt keine Entscheidung veröffentlicht, mit der es die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung genutzt hat. Ob die Verlängerung der Festsetzungsfrist dahingehend Wirkung entfaltet, bleibt abzuwarten.

4.2 Bundesnetzagentur (Kapitel 0918)

Die Bundesnetzagentur nahm 56 Mio. Euro Gebühren und sonstige Entgelte im Jahr 2017 ein (Titel 111 01), 35 Mio. Euro weniger als veranschlagt. Im Jahr 2019 sollen 77 Mio. Euro veranschlagt werden.

5 Ausblick

Nach dem Finanzplan 2018 bis 2022 zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 sollen die Ausgaben des Einzelplans 09 im Jahr 2020 auf 8 832 Mio. Euro steigen und anschließend auf 6 666 Mio. Euro im Jahr 2022 zurückgehen. Dies ist im Wesentlichen durch die Entscheidung geprägt, im Jahr 2020 die Steinkohlebeihilfen für die nach der Beendigung des Steinkohlebergbaus bestehenden Altlasten in einer Rate zu zahlen (siehe Tz. 3.4.7).

Zudem werden bis zum Jahr 2022 die aus dem Einzelplan 09 finanzierten Maßnahmen des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms nahezu ausgelaufen sowie die Projekte der Mikroelektronik für die Digitalisierung ausfinanziert sein.

In der mittelfristigen Finanzplanung können sich aus dem zurückgehenden Mittelbedarf bei einzelnen Zwecken Freiräume für den Einzelplan 09 ergeben. Diese könnte das BMWi nutzen, um die Schwerpunkte seiner Förderungen so auszurichten, dass günstige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Stärke Deutschlands erhalten bleiben.

Der größte Zuwachs bei den Fördermitteln vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 entfällt mit 46 Mio. Euro auf die Förderung von innovativen Unternehmensgründungen. Mit dem Bundeshaushalt 2019 sollen im Einzelplan 09 erstmals Mittel für einen Investitionszuschuss Digitaler Mittelstand (s. Tz. 3.2.4) sowie für ein Förderprogramm Leichtbau veranschlagt werden. Es wird darauf zu

achten sein, dass sich diese Förderungen überschneidungsfrei in die bereits bestehenden Förderungen des BMWi und der anderen Ressorts einfügen (s. Tz 3.6).

Die nachgeordneten Behörden des Einzelplans 09 sollen vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 zusammen 60 Mio. Euro mehr erhalten.

Die beim Einzelplan 09 zu erwirtschaftende globale Minderausgabe (Kapitel 0910 Titel 972 01, 972 06) soll vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 um 44 Mio. Euro zurückgehen.

Ehmann Dr. Steuer